

OLG **Report**

Brandenburg Dresden
Jena Naumburg Rostock

Sonderbeilage zu Heft 12/2001

Thüringer Tabelle

Deutsche Mark – Stand: 1.7.2001

Euro – Stand: 1.1.2002

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Thüringer Tabelle (Deutsche Mark Stand: 1.7.2001)

A. Kindesunterhalt

I. Minderjährige:

Bedarf nach Altersstufen in DM:					
Gruppe ¹⁾	bereinigtes Nettoeinkommen ²⁾ des Unterhaltspflichtigen in DM	bis Vollendung des 6. Lebensjahres (Lbj.) ³⁾	vom 7. bis Vollendung des 12. Lbj. ³⁾	vom 13. bis Vollendung des 18. Lbj. ³⁾	ab 19. Lbj.
a)	bis 1.950	340	411	487	563
b)	1.950–2.250	353	428	506	584
c)	ab 2.250	wie nachfolgende Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)			
1.	bis 2.550	366	444	525	606
2.	2.550–2.940	392	476	562	648
3.	2.940–3.330	418	507	599	691
4.	3.330–3.720	443	538	636	734
5.	3.720–4.110	469	569	672	775
6.	4.110–4.500	495	600	709	818
7.	4.500–4.890	520	631	746	861
8.	4.890–5.480	549	666	788	910
9.	5.480–6.260	586	711	840	969
10.	6.260–7.040	623	755	893	1.031
11.	7.040–7.820	659	800	945	1.090
12.	7.820–8.610	696	844	998	1.152
13.	8.610–9.400	732	888	1.050	1.212
	über 9.400	nach den Umständen des Falles			

Die Unterhaltsrechtsprechung der Thüringer Familiensenate orientiert sich im Wesentlichen an den von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätzen und an den Leitlinien der „Düsseldorfer Tabelle“ Stand: 1.7.1999, soweit im Folgenden keine Abweichungen enthalten sind.

II. Volljährige:

1. Der Bedarf eines Volljährigen mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 1.075 DM, soweit sich nicht aus dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung ein höherer Satz ergibt.

2. Für den im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Volljährigen ohne eigenes Erwerbseinkommen ist der Tabellenbetrag der 4. Altersstufe anzusetzen. Dabei ist von dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung auszugehen.

3. Erzielt der bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Volljährige eigenes Erwerbseinkommen, so ist wegen der sich anbahnenden eigenen Lebensstellung von einem festen Bedarfsbetrag auszugehen, der wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenlebens mit den Eltern oder einem Elternteil auf 895 DM zu bemessen ist, sofern sich nicht nach Ziffer II. 2 ein höherer Bedarf ergibt.

4. Der Bedarf des Volljährigen umfasst in der Regel den Wohnbedarf und übliche ausbildungsbedingte Aufwendungen.

Eigenes Einkommen des Volljährigen ist nach Abzug konkret zu belegender berufsbedingter Aufwendungen anzurechnen.

5. Die Eltern haften anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen für den Bedarf des Volljährigen. Vor Bildung der Haftungsquote sind der angemessene Selbstbehalt und der Unterhalt vorrangig Berechtigter vom bereinigten Nettoeinkommen jeden Elternteils abzusetzen.

Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag ohne Höherstufung nach Maßgabe des eigenen Einkommens des Pflichtigen begrenzt.

B. Ehegattenunterhalt

I. Gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

1. Wenn der Berechtigte kein eigenes Einkommen hat, 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens⁴⁾ zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Verpflichteten.

2. Wenn der Berechtigte eigenes Einkommen hat, 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Nettoeinkommen⁵⁾ der (geschiedenen) Ehegatten bzw. 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte, jeweils begrenzt durch

1) vgl. unter D, Anmerkung 2
2) vgl. unter D, Anmerkung 5
3) § 1612a Absatz 3 BGB

4) vgl. unter D, Anmerkung 5
5) vgl. unter D, Anmerkung 5

den vollen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB).

3. Maßgeblich sind jeweils die die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkünfte der (geschiedenen) Ehegatten.

Verfügt der Berechtigte über die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägendes eigenes Einkommen, so kommt die sog. Anrechnungsmethode zur Anwendung. Hierbei wird das Erwerbseinkommen des Berechtigten mit 6/7 angerechnet.

II. Gegen einen nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

(z.B. Rentner, Pensionär oder einem aus Vermögenseinkünften Verpflichteten)

1/2 der verteilungsfähigen Einkünfte.

III. Der Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 3.600 DM als Quotenunterhalt ohne Nachweis des tatsächlichen Bedarfs geltend gemacht werden (sog. relative Sättigungsgrenze).

IV. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in dem Beitrittsgebiet geschieden worden sind, ist das FGB i.V.m. dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

C. Selbstbehalte der im Beitrittsgebiet wohnenden Unterhaltspflichtigen

Der monatliche Selbstbehalt beträgt:

1. gegenüber minderjährigen und gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB privilegierten volljährigen Kindern sowie getrennt lebenden Ehegatten (sog. notwendiger oder kleiner Selbstbehalt):

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.270 DM

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.465 DM

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 460 DM Warmmiete bzw. 300 DM Kaltmiete);

2. gegenüber volljährigen Kindern, die nicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB privilegiert sind, und geschiedenen Ehegatten (sog. angemessener oder großer Selbstbehalt):

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.560 DM

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.760 DM

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 560 DM Warmmiete bzw. 375 DM Kaltmiete).

Dem geschiedenen Ehegatten ist nach Maßgabe des § 1581 BGB unter Umständen ein höherer Betrag zu belassen.

3. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich: 2.200 DM.

4. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615 I Abs. 1 BGB) beträgt mindestens monatlich: 1.760 DM.

D. Anmerkungen

1. Die vorliegende Tabelle berücksichtigt die ab 1.7.2001 geltenden Regelbetragsätze (vgl. BGBI. I, S. 842) und die Steigerung der Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern.

2. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein.

3. a) Die Bedarfssätze der Thüringer Tabelle sind maßgeblich, wenn der Unterhaltsberechtigte in einem neuen Bundesland (einschließlich dem Beitrittsteil des Landes Berlin) wohnt.

b) Die Selbstbehaltssätze richten sich nach den für den Wohnort (Lebensmittelpunkt) des Unterhaltspflichtigen maßgeblichen Verhältnissen.

4. In den Unterhaltsbeträgen für minderjährige und volljährige Kinder sind Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht enthalten.

5. Bei der Bereinigung des Nettoeinkommens sind berufsbedingte Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen nur auf konkreten Nachweis absetzbar, da eine pauschalisierende Berücksichtigung schon in der Unterhaltsquote enthalten ist. Eine Schätzung nach § 287 ZPO kann dabei erfolgen.

Nachgewiesene notwendige Fahrtkosten zur und von der Arbeitsstätte werden mit 0,42 DM pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt, wobei in der Regel eine einfache Entfernung von mehr als 40 Kilometern nicht mehr als angemessen angesehen werden kann. Hierin sind Anschaffungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten enthalten.

6. Die in den Selbstbehaltssätzen ausgewiesenen Wohnkosten können im Mangelfall als Maßstab für die Anrechnung mietfreien Wohnens herangezogen werden. Höhere Wohnkosten führen in der Regel nicht zu einer Erhöhung der Selbstbehaltssätze.

7. Die Führung des Haushaltes eines leistungsfähigen Dritten kann dem Nichterwerbstätigen als (fiktives) Einkommen zugerechnet werden. In der Regel kann ein Betrag von 540 DM monatlich dafür angesetzt werden.

8. Geht ein Ehegatte einer Vollzeittätigkeit nach, obwohl er ein oder mehrere minderjährige Kinder betreut, so kann ihm gegenüber dem anderen Ehegatten wegen der Mehrbelastung ein Betrag in einer Größenordnung bis zu 300 DM anrechnungsfrei belassen werden. Notwendige höhere Aufwendungen können auf Nachweis berücksichtigt werden.

Thüringer Tabelle (Euro Stand: 1.1.2002)

A. Kindesunterhalt

I. Minderjährige:

Bedarf nach Altersstufen in Euro:					
Gruppe ¹⁾	bereinigtes Nettoeinkommen ²⁾ des Unterhaltspflichtigen in Euro	bis Vollendung des 6. Lebensjahres (Lbj.) ³⁾	vom 7. bis Vollendung des 12. Lbj. ³⁾	vom 13. bis Vollendung des 18. Lbj. ³⁾	ab 19. Lbj.
a)	bis 1.000	174	211	249	287
b)	1.000–1.150	181	220	259	298
c)	ab 1.150	wie nachfolgende Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)			
1.	bis 1.300	188	228	269	310
2.	1.300–1.500	202	244	288	332
3.	1.500–1.700	215	260	307	354
4.	1.700–1.900	228	276	326	376
5.	1.900–2.100	241	292	345	398
6.	2.100–2.300	254	308	364	420
7.	2.300–2.500	267	324	382	440
8.	2.500–2.800	282	342	404	466
9.	2.800–3.200	301	365	431	497
10.	3.200–3.600	320	388	458	528
11.	3.600–4.000	339	411	485	559
12.	4.000–4.400	358	434	512	590
13.	4.400–4.800	376	456	538	620
	über 4.800	nach den Umständen des Falles			

Die Unterhaltsrechtsprechung der Thüringer Familiensenate orientiert sich im Wesentlichen an den von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätzen und an den Leitlinien der „Düsseldorfer Tabelle“ Stand: 1.7.1999, soweit im Folgenden keine Abweichungen enthalten sind.

II. Volljährige:

1. Der Bedarf eines Volljährigen mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 550 Euro, soweit sich nicht aus dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung ein höherer Satz ergibt.

2. Für den im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Volljährigen ohne eigenes Erwerbseinkommen ist der Tabellenbetrag der 4. Altersstufe anzusetzen. Dabei ist von dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung auszugehen.

3. Erzielt der bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Volljährige eigenes Erwerbseinkommen, so ist wegen der sich anbahnenden eigenen Lebensstellung von einem festen Bedarfsbetrag auszugehen, der wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenlebens mit den Eltern oder einem Elternteil auf 460 Euro zu bemessen ist, sofern sich nicht nach Ziffer II. 2 ein höherer Bedarf ergibt.

4. Der Bedarf des Volljährigen umfasst in der Regel den Wohnbedarf und übliche ausbildungsbedingte Aufwendungen.

Eigenes Einkommen des Volljährigen ist nach Abzug konkret zu belegender berufsbedingter Aufwendungen anzurechnen.

5. Die Eltern haften anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen für den Bedarf des Volljährigen. Vor Bildung der Haftungsquote sind der angemessene Selbstbehalt und der Unterhalt vorrangig Berechtigter vom bereinigten Nettoeinkommen jeden Elternteils abzusetzen.

Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag ohne Höherstufung nach Maßgabe des eigenen Einkommens des Pflichtigen begrenzt.

B. Ehegattenunterhalt

I. Gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

1. Wenn der Berechtigte kein eigenes Einkommen hat, 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens⁴⁾ zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Verpflichteten.

2. Wenn der Berechtigte eigenes Einkommen hat, 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Nettoeinkommen⁵⁾ BGB der (geschiedenen) Ehegatten bzw. 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte, jeweils begrenzt

1) vgl. unter D, Anmerkung 2
2) vgl. unter D, Anmerkung 5
3) § 1612a Absatz 3 BGB

4) vgl. unter D, Anmerkung 5
5) vgl. unter D, Anmerkung 5

durch den vollen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB).

3. Maßgeblich sind jeweils die die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkünfte der (geschiedenen) Ehegatten.

Verfügt der Berechtigte über die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägendes eigenes Einkommen, so kommt die sog. Anrechnungsmethode zur Anwendung. Hierbei wird das Erwerbseinkommen des Berechtigten mit 6/7 angerechnet.

II. Gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

(z.B. Rentner, Pensionär oder einem aus Vermögenseinkünften Verpflichteten)

1/2 der verteilungsfähigen Einkünfte.

III. Der Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 1.840 Euro als Quotenunterhalt ohne Nachweis des tatsächlichen Bedarfs geltend gemacht werden (sog. relative Sättigungsgrenze).

IV. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in dem Beitrittsgebiet geschieden worden sind, ist das FGB i.V.m. dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

C. Selbstbehalte der im Beitrittsgebiet wohnenden Unterhaltspflichtigen

Der monatliche Selbstbehalt beträgt:

1. gegenüber minderjährigen und gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB privilegierten volljährigen Kindern sowie getrennt lebenden Ehegatten (sog. notwendiger oder kleiner Selbstbehalt):

- a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 650 Euro
- b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 750 Euro

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 235 Euro Warmmiete bzw. 155 Euro Kaltmiete);

2. gegenüber volljährigen Kindern, die nicht gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegiert sind, und geschiedenen Ehegatten (sog. angemessener oder großer Selbstbehalt):

- a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 800 Euro
- b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 900 Euro

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 290 Euro Warmmiete bzw. 195 Euro Kaltmiete).

Dem geschiedenen Ehegatten ist nach Maßgabe des § 1581 BGB unter Umständen ein höherer Betrag zu belassen.

3. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich: 1.125 Euro.

4. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615 I Abs. 1 BGB) beträgt mindestens monatlich: 900 Euro.

D. Anmerkungen

1. Die vorliegende Tabelle berücksichtigt die ab 1.1.2002 geltenden Regelbetragsätze (vgl. BGBI. I, S. 842) und die Steigerung der Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern.

2. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein.

3. a) Die Bedarfssätze der Thüringer Tabelle sind maßgeblich, wenn der Unterhaltsberechtigte in einem neuen Bundesland (einschließlich dem Beitrittsteil des Landes Berlin) wohnt.

b) Die Selbstbehaltssätze richten sich nach den für den Wohnort (Lebensmittelpunkt) des Unterhaltspflichtigen maßgeblichen Verhältnissen.

4. In den Unterhaltsbeträgen für minderjährige und volljährige Kinder sind Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht enthalten.

5. Bei der Bereinigung des Nettoeinkommens sind berufsbedingte Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen nur auf konkreten Nachweis absetzbar, da eine pauschalisierende Berücksichtigung schon in der Unterhaltsquote enthalten ist. Eine Schätzung nach § 287 ZPO kann dabei erfolgen.

Nachgewiesene notwendige Fahrtkosten zur und von der Arbeitsstätte werden mit 0,22 Euro pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt, wobei in der Regel eine einfache Entfernung von mehr als 40 Kilometern nicht mehr als angemessen angesehen werden kann. Hierin sind Anschaffungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten enthalten.

6. Die in den Selbstbehaltssätzen ausgewiesenen Wohnkosten können im Mangelfall als Maßstab für die Anrechnung mietfreien Wohnens herangezogen werden. Höhere Wohnkosten führen in der Regel nicht zu einer Erhöhung der Selbstbehaltssätze.

7. Die Führung des Haushaltes eines leistungsfähigen Dritten kann dem Nichterwerbstätigen als (fiktives) Einkommen zugerechnet werden. In der Regel kann ein Betrag von 280 Euro monatlich dafür angesetzt werden.

8. Geht ein Ehegatte einer Vollzeitstätigkeit nach, obwohl er ein oder mehrere minderjährige Kinder betreut, so kann ihm gegenüber dem anderen Ehegatten wegen der Mehrbelastung ein Betrag in einer Größenordnung bis zu 155 Euro anrechnungsfrei belassen werden. Notwendige höhere Aufwendungen können auf Nachweis berücksichtigt werden.